OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653489/2/MS

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. April 2025, GZ: BHSEVerkR-2024-300160/15-KKL, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. April 2025, GZ: BHSEVerkR-2024-300160/15-KKL, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das rechtskräftige Straferkenntnis vom 22. Februar 2024, GZ: BHSE/923150024442/23, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Februar 2025, GZ: LVwG-606673/10/RK, womit der Beschwerdeführer wegen Überschreitung der im Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 62 km/h am 29. September 2023 um 05.54 Uhr in C__ auf der L556 bei Strkm 5,123 als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen aaa rechtskräftig bestraft worden sei, weshalb die Lenkberechtigung auf die Dauer eines Monats zu entziehen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Mai 2025, eingebracht mit E-Mail selbem Datum, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt den angefochtenen Bescheid nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ersatzlos aufzuheben und das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung einzustellen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz vorliegenden Antrags unterbleiben, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der entscheidungsrelevante Sach-

verhalt zweifelsfrei feststeht, womit eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt, und im Beschwerdeverfahren betreffend das zugrundeliegende Strafverfahren eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, bei der der Beschwerdeführer seinen Standpunkt darlegen konnte. Weiters steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Februar 2024, GZ: BHSE/923150024442/23, wurde in Spruchabschnitt 1. wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 29.09.2023, 05:54 Uhr
Ort: C__, L 556, StrKm 5,123, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 62 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019"

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. März 2025, GZ: LVwG-606673/10/RK, im Schuldspruch abgewiesen. Damit ist das Straferkenntnis in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats entzogen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat im Fall einer erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung - sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer einen Monat zu betragen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Februar 2024, GZ: BHSE/923150024442/23, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. März 2025, GZ: LVwG-606673/10/RK, wurde rechtskräftig über die dem Beschwerdeführer dort zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Z. 10a StVO entschieden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Straferkenntnisse und Strafverfügungen

gebunden (z.B. VwGH 14. März 2000, 99/11/0244; 18. Dezember 1997, 96/11/0038). Das heißt, dass die dem Beschwerdeführer im angeführten Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 7. Februar 2025, GZ: Ra 2023/11/0073 entschieden hat, entfaltet, da die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h Teil des Tatbilds der gegenständlichen Übertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 ist, - anders als wenn ein bestimmtes Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zum Tatbild der angelasteten Übertretung gehört; auch das in der Begründung der rechtskräftigen Strafverfügung genannte Ausmaß der Geschwindigkeits-übertretung Bindungswirkung im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung (vgl. nur etwa VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008; 26. Juni 2017, Ra 2017/11/0140).
In Bindung an das angeführte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Lenker eines Kraftfahrzeuges zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 62 km/h überschritten hat, womit er eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 FSG verwirklicht hat. Damit kommt eine inhaltliche Prüfung des dort angelasteten Verhaltens nicht mehr in Betracht.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens einem Monat zu entziehen.
Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraus-setzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl. VwGH 20. Februar 2001, 2000/11/0157; 23. März 2004, 2004/11/0008) – jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Da die belangte Behörde mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen.
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung an das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmann-schaft Steyr-Land die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die bescheidmäßig festgesetzte Dauer zu entziehen war, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß